

## Änderungen entsprechender Gesetzesartikel des Rechtsflyers von kindsverlust.ch

Seite im Rechtsflyer	Thema	Was hat sich verändert?	Quelle
Seite 16	„Verschiebung des Mutterschaftsurlaubs“	Der neu eingeführte Gesetzesartikel „Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bei Spitalaufenthalt des Neugeborenen“ (S.17 oben) der seit 1.Juli 2021 in Kraft ist, hat den Artikel „Verschiebung des Mutterschaftsurlaubs“ abgelöst. Das bedeutet, dass der Mutterschaftsurlaub nicht mehr verschoben werden kann, wenn das Kind nach der Geburt im Spital behandelt wird, sondern nur noch verlängert.	SR 834.11 - Verordnung vom 24. November 2004 zum Erwerbbersatzgesetz (EOV) (admin.ch)
Seite 16	Mutter- Vaterschaftsurlaub	Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80% des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber <b>220 Franken pro Tag</b> . Das maximale Taggeld wird mit einem Monatseinkommen von 8250 Franken (8250 Franken x 0.8 / 30 Tage = 220 Franken/Tag) und bei Selbständigerwerbenden mit einem Jahreseinkommen von 99'000 Franken (99'000 Franken x 0.8 / 360 Tage = 220 Franken/Tag) erreicht.	<a href="https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/mutterschaft.html">https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/mutterschaft.html</a>
Seite 23	Kostenbeteiligung während Mutterschaft	Abschnitt 2, Zeile 2(vor 12/07) → Korrektur: (vor 12 0/7)	